

**Stadt Regensburg**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 262**

**„EHEMALIGE ZUCKERFABRIK - OST“**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Gunzenhausen, den 19.10.2020

Aktenzeichen: 11004-4



## Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	<b>Ferdinand Schmack jun. GmbH</b>	Blumenstraße 16 93055 Regensburg
Auftragnehmer:	<b>Baader Konzept GmbH</b> www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dr. Günther Kunzmann	
Projektbearbeitung:	M. Sc. Peter Böhm Dipl.-Biol. Dietmar Herold	
GIS:	Karin Weberndörfer	
Aktenzeichen:	11004-4	

Gunzenhausen, den 10. September 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Kurzdarstellung der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Methoden und Datengrundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Bestand und Ermittlung der vertieft zu betrachtenden Arten und Prüfung der Verbotstatbestände vor Abriss der Restgebäude .....</b>	<b>12</b>
5.1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	12
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	12
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	13
5.1.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	13
5.1.2.2	Fledermäuse	13
5.1.2.3	Reptilien	15
5.1.2.4	Amphibien	16
5.1.2.5	Fische	16
5.1.2.6	Libellen	16
5.1.2.7	Käfer	16
5.1.2.8	Tagfalter	17
5.1.2.9	Nachtfalter	17
5.1.2.10	Heuschrecken	17
5.1.2.11	Schnecken	19
5.1.2.12	Muscheln	19
5.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
5.2.1	Bestand europäischer Vogelarten	20
5.2.2	Betroffenheit europäischer Vogelarten	24
<b>6</b>	<b>Derzeitiger Bestand und weitere Absprachen .....</b>	<b>31</b>
6.1	Derzeitiger Bestand nach Abriss der Restgebäude	31
6.2	Weitere Maßnahmen	31
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>32</b>
<b>8</b>	<b>Literatur und verwendete Unterlagen .....</b>	<b>34</b>



## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Nachgewiesene Heuschrecken	18
Tabelle 2:	Im Untersuchungsraum 2008 und 2016 nachgewiesene Vogelarten	20

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Potentielles Sommerquartier für Fledermäuse	14
Abbildung 2:	Gliederung des Untersuchungsgebietes für die Potenzialbeurteilung Vögel	22
Abbildung 3:	Verbliebenes hohes Gebäude, komplett mit Wellblech verkleidet (links: Ansicht von Osten, rechts: Ansicht von Süden)	23

## **Anhangsverzeichnis**

Anhang 1:	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
-----------	---

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Bestandsplan Stand: 2015
-----------	--------------------------

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

### Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt Regensburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 „Ehemalige Zuckerfabrik - Ost“ das Restareal der ehemaligen Zuckerfabrik einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Der Bebauungsplan „Ehemalige Zuckerfabrik - Ost“ baut auf den bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 101 „Ehem. Zuckerfabrik“ auf und erweitert diesen.

Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 3,5 ha. Auf dem Gelände zwischen der Straubinger Straße (B 8) im Norden, der neu gebauten Zuckerfabrikstraße im Westen sowie der Bahnlinie Regensburg-Hof im Süden wird ein Urbanes Gebiete (MU) sowie zugeordnete Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt u.a. das Ziel der Schaffung von zentrumsnahen Wohn- und Arbeitsstätten. Zudem können durch die geplante Folgenutzung des Areals umfangreiche Flächeninanspruchnahmen in bislang unbebauten Bereichen vermieden werden.

### Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Umwandlung des östlichen Teilgebietes der ehemaligen Zuckerfabrik in ein Urbanes Gebiet erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unabhängig hiervon jedoch zu beachten. Dementsprechend kamen die Abstimmungen mit der Untere Naturschutzbehörde zum Schluss, dass

- mögliche Beeinträchtigungen, insbesondere auf die Artengruppe der Reptilien und Vögel in einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** abzuhandeln sind und
- hierfür in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde **Erfassungen zu den relevanten Tierarten** erforderlich sind.
- Zusätzlich wurde gefordert, dass mögliche Vorkommen von Rote-Liste Arten aus der **Artengruppe der Heuschrecken** zu erfassen und Beeinträchtigungen auch auf diese Artengruppe zu beurteilen seien.

## 2 Kurzdarstellung der Planung

### *Lage:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 „Ehemalige Zuckerfabrik - Ost“ liegt im Stadtteil „Innerer Osten“. Er wird im Norden von der Straubinger Straße, im Westen von der Zuckerfabrikstraße sowie im Südosten von der Bahnstrecke Regensburg-Hof begrenzt.

### *Festgesetzte Grundfläche:*

Die zulässige Grundfläche beträgt insgesamt ca. 0,9 ha und liegt somit deutlich unterhalb der Grenze von 20.000 m<sup>2</sup>, ab der eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

Da sich die städtebauliche Gesamtkonzeption jedoch auf das Gesamtareal der ehemaligen Zuckerfabrik bezieht, ist ein enger räumlicher, zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem bereits durchgeführten Bauleitplangebiet Nr. 101 „Ehem. Zuckerfabrik“ gegeben. Da die zulässige Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 mit etwa 1,96 ha festgesetzt wurde, ergibt sich in der Summe beider Bebauungspläne eine Gesamtgrundfläche von deutlich über 20.000 m<sup>2</sup>. Somit wird der Schwellenwert überschritten. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 70.000 m<sup>2</sup> ist nicht gegeben. Demnach ist eine Vorprüfung des Einzelfalles notwendig. Da diese positiv ausfiel, ist ein beschleunigtes Verfahren möglich.

### *Geplante Bebauung:*

Entsprechend den städtebaulichen Zielen sind im Planungsgebiet innerhalb des festgesetzten Urbanen Gebietes Flächen für Wohnen, Gewerbe und soz. kulturelle Nutzungen vorgesehen. Geplant sind Reihen- und Blockbebauungen sowie Punkthäuser im Zentrum des Teilgebietes.

### *Erschließung:*

Geplant ist eine neue Anbindung an die Straubinger Straße gegenüber der Kastenmaier Straße im Bereich Rübenhof Nord, wobei die Kreuzung bereits im Zuge des B-Planverfahrens Nr. 143 errichtet wurde und lediglich noch der Anschluss an die neue Planstraße hergestellt werden muss.

Das Erschließungskonzept sieht nur noch eine Planstraße (Verlängerung der Georg-Aichinger-Straße) vor. Die restlichen privaten Flächen werden mit Gehrechten belastet, so dass eine fußläufige Erreichbarkeit des öffentlichen Parks stets gewährleistet und der Bereich an sich überwiegend autofrei ist. Das Festsetzungskonzept des Bebauungsplanes gewährleistet eine Durchgrünung der Siedlungsflächen. Darüber hinaus wird der gesamte südliche Abschnitt als große öffentliche Grünfläche ausgewiesen, die für vielfältige Nutzungen zur Verfügung steht. Details dazu sind im Bebauungsplan 101 bereits festgelegt. Die bereits erstellten ökologischen



Ausgleichsflächen entfallen und werden, genauso wie sich eventuell noch ergebende Ausgleichsflächen, extern nachgewiesen.

*Abriss der Restgebäude*

Nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der Südzucker AG war eine Nutzung der im Geltungsbereich stehenden Werksgebäude von Südzucker noch bis Juni 2017 möglich, so dass der Abriss unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ab Juli begann und noch im Herbst 2017 abgeschlossen wurde.

### 3 Methoden und Datengrundlagen

Bei den Arbeitsschritten der Relevanzprüfung der saP sind neben den in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1) enthaltenen Daten (artspezifische Habitattypen, Rote Listen) auch die Atlanten zum Vorkommen der Brutvögel, Libellen, Heuschrecken und Fledermäuse in Bayern sowie der Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns und die die Daten der Artenschutzkartierung der TK25-Blätter 6938 (Regensburg) verwendet worden.

Im Jahr 2008 – vor Abriss der Werksanlagen von Südzucker - wurden im gesamten Werksgelände (einschließlich der inzwischen abgerissenen Gebäude) Erhebungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Vögel (4 Begehungen)
- Fledermäuse (4 Begehungen, Suche mittels Fledermausdetektor, teilweise mit Rufaufzeichnung und Auswertung sowie Suche, Begehung und Beurteilung möglicher Quartiere im Bereich der Gebäude)
- Heuschrecken, Reptilien, und Tagfalter (als Beibeobachtungen)

Ergänzend wurden im Jahr 2010 nochmals Kontrollgänge zum Brutgeschehen des Turmfalken durchgeführt.

Bisher wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde folgende Bestandsaufnahmen durchgeführt:

- Erfassung Reptilien mit Schwerpunkt Zauneidechse: Hierzu wurden 3 Begehungen am 12.8., 13.8. und 21.8. 2015 durchgeführt. Es wurden geeignete Habitate bei günstigen Witterungsbedingungen intensiv nach Zauneidechsen abgesucht. Aufgrund der späten Auftragserteilung Anfang August war eine vollständige Erfassung von Reptilien nicht mehr möglich.
- Erfassung naturschutzfachlich bedeutsamer Heuschrecken: Es wurden 2 Begehungen am 12.8. und 13.8.2015 durchgeführt. Auch bei den anderen Geländebegehungen wurden Beibeobachtungen von Heuschrecken notiert. Das gesamte Gelände wurde langsam abgegangen und Heuschrecken anhand ihrer Gesänge und Beobachtungen erfasst. Der Schwerpunkt des Interesses galt dabei den xerophilen Arten der vegetationslosen bis schütter bewachsenen Schotterkörper Blauflügelige Ödlandschrecke und Blauflügelige Sandschrecke.
- Einschätzung des Potenzials für Brutvögel 2015: Hierzu wurden die für Vögel relevanten Habitate erfasst und anhand der Verbreitung der Brutvögel in Regensburg (SCHLEMMER ET AL. 2013) abgeschätzt, welche Arten in den hierzu abgegrenzten Teilbereichen des Untersuchungsgebietes als Brutvögel vorkommen können.



- Einschätzung des Potenzials für Fledermäuse: Hierzu erfolgte aufbauend auf die Untersuchungen aus dem Jahre 2008 am 29. September 2015 eine Begehung zur Begutachtung und Abschätzung möglicher Quartiere im Bereich der noch stehenden Gebäude.

Ergänzend zu den 2015 erfolgten Potenzialeinschätzungen wurden zur Verifizierung der tatsächlichen Nist- und Quartierfunktion der inzwischen abgerissenen Restgebäude für Fledermäuse und Vögel im Frühjahr 2016 weitere Kartierungen vorgenommen:

- Erfassung der Brutvögel im Bereich der Restgebäude im Frühjahr 2016 mit drei Begehungen am 19.5, 5.6 und 20.6.
- Im Zuge dieser Begehungen wurde ebenfalls nochmals das mögliche Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert.
- Zwei Geländebegehungen am 28.5 und 20.6 in der Abenddämmerung mit Ultraschalldetektor zur Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz.

Noch vor dem Abriss im Jahr 2017 sowie nach dem Abriss im Jahr 2018 wurden jährlich mindestens sechs Reptilienkartierungen auf dem Gelände durchgeführt.

## 4 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung wurden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgten unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Rodungsarbeiten erfolgten außerhalb der Brutsaison (d.h. nur im Zeitraum von Oktober bis Februar) zur Vermeidung der unmittelbaren Schädigung von Brutstätten. Sollten weitere Rodungsarbeiten durchgeführt werden, werden diese ebenfalls in diesem Zeitraum umgesetzt.
- Zur Vermeidung der Tötung oder der Schädigung einzelner Fledermausindividuen (siehe hierzu auch Kapitel 5.1.2.1) wurde die Blechabdeckung am westlichen Gebäude vorsichtig nach außen hin entfernt. Zuvor sind gezielte Vibrationen an dem Blech erzeugt worden. Diese Vorgehensweise ermöglichte Fledermäusen die rechtzeitige Flucht<sup>1</sup>.
- Da zum Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs, ab Juli 2017, nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass in oder an den Gebäuden Vögel nisten, wurde zur Vermeidung von Verlusten von Gelegen oder Nestlingen vorgesehen, ab Anfang Juni<sup>2</sup> ein- bis zweimal pro Woche bis Beginn der Abbrucharbeiten Kontrollgänge von erfahrenen Ornithologen zur Erfassung der Revier- bzw. Brutplatzbesetzung von Turmfalken, Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz und Mauersegler durchzuführen. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten bis zum Zeitpunkt des Ausfliegens der Jungen auszusetzen und – sofern sich der Abbruch weiter verzögern sollte – nach Ausflug der

---

<sup>1</sup> Da das potentielle Quartier nur als Sommerquartier geeignet ist, sind diese Maßnahmen nur beim Abriss im Zeitraum zwischen März und Oktober notwendig. Diese entfallen auch, wenn zwischen November und Februar das Blech vorzeitig entfernt wird.

<sup>2</sup> Die Balzzeiten von Turmfalken liegen i.d.R. im Zeitraum ab Mitte März bis Mitte April, die Eiablage beginnt ab Ende März. Die Brutzeit und Nestlingsdauer beträgt im Allgemeinen jeweils vier Wochen, so dass die Brut, es findet nur eine Jahresbrut statt, in der Regel bis Ende Juni abgeschlossen ist.

Männliche Feld- und Haussperlinge besetzen die Brutplätze i.A. ab Mitte März, die Eiablage beginnt ab Anfang April. Die Brutdauer beträgt im Allgemeinen zwei Wochen, die Nestlingszeit je nach Futterangebot zwei bis drei Wochen. Es finden 2 bis 3 Jahresbruten statt.

Hausrotschwänze beginnen mit der Brut meist Anfang April und brüten 2- bis 3-mal pro Jahr. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt im Allgemeinen zwei- bis zweieinhalb Wochen.

Der Mauersegler kommt relativ spät ab Ende April aus dem Winterquartier. Mauersegler sind sehr brutplatztreu und kehren zum alten Brutplatz zurück. Balzflüge und Eiablage am Vorjahresnest beginnen ab Anfang Mai. Es findet nur eine Jahresbrut statt, wobei die Brutzeit etwa drei Wochen und die Nestlingszeit je nach Witterung fünf bis sieben Wochen andauert, so dass die Brut bis Ende Juli, Anfang August abgeschlossen sein sollte. Bei Erstbesiedlungen werden die im Vorjahr ausgesuchten Nistplätze besetzt. Brutdauer beträgt im Allgemeinen zwei Wochen, die Nestlingszeit je nach Futterangebot zwei bis drei Wochen. Es finden 2 bis 3 Jahresbruten statt.



Jungtiere geeignete Maßnahmen zu treffen, die die erneute Eiablage (vor allem beim Feldsperling, der mehrmals im Jahr brütet) verhindern. Maßnahmen können z.B. sein:

- Verschließen der von Männchen angeflogenen Höhlen, Spalten oder Ritzen mit PU-Bauschaum, Putz, Brettern oder anderen geeigneten Methoden oder
- Anbringen von Gittern oder Netzen, die den Einflug verhindern.

Mit dieser Maßnahme wurde gewährleistet, dass für den Fall einer Gebäudebrut zumindest noch eine Brut im Frühjahr stattfinden kann, dennoch aber eine Tötung von Nestlingen oder ein Verlust von Gelegen durch den Abbruch der Gebäude im Sommer verhindert wird.

Da diese Maßnahme so umgesetzt wurde, konnte wie in Kap. 5.2.2 erläutert gewährleistet werden, dass kein Verbotstatbestand ausgelöst wurde.

- Um ein letztes eventuell verbleibendes Restrisiko eines möglichen Vorkommens von Zauneidechsen ausschließen zu können, wurde Anfang April bis zum Abrissbeginn 2017 bei geeigneter warmer Witterung und Tageszeit mit drei Begehungen in den relevanten Baufeldern am südlichen Rand der geplanten Bebauung<sup>3</sup> nochmals nach Zauneidechsen gesucht. Hierbei konnten keine Reptilien gefunden werden, sodass keine weiteren Maßnahmen notwendig waren.

---

<sup>3</sup> Die versiegelten oder geschotterten und vegetationsfreien Rückbauflächen wiesen keine Lebensraumfunktion auf.

## 5 Bestand und Ermittlung der vertieft zu betrachtenden Arten und Prüfung der Verbotstatbestände vor Abriss der Restgebäude

### 5.1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### (1) Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### (2) Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V. Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. (Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt).

#### (3) Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

In den Rückbaubereichen ist ein Vorkommen der in Anhang IV b) der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten (SCHÖNFELDER; P., BRESINSKY; A., 1990) nicht zu erwarten. Daher ergibt sich bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe kein Verbot (vgl. auch Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

## 5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

### 5.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführte **Säugetiere** (Baumschläfer, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus) war aufgrund ihrer Verbreitung und der nicht vorhandenen Habitatqualität/Biotopstruktur in den Rückbaubereichen auszuschließen und eine Projektrelevanz damit nicht gegeben.

### 5.1.2.2 Fledermäuse

Alle heimischen **Fledermäuse** sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführt.

#### *Quartiersituation*

Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2008 wurde im gesamten Werksgelände nach möglichen Quartieren gesucht und die zugänglichen Kellerräume und Dachböden in Augenschein genommen. Die Kontrollen erbrachten keinen Nachweis und keinen Hinweis auf potentielle Fledermausquartiere. Auch die Kontrolle der Außenhüllen der Gebäude erbrachte keine eindeutigen Hinweise auf mögliche Einflugmöglichkeiten bzw. Sommerquartiere.

Im Herbst 2015 wurde am 29. September das Gelände mit den Restgebäuden nochmals überprüft und hinsichtlich möglicher Quartierfunktionen eingeschätzt. Es wurden keine möglichen Höhlen, Schlitze oder Eingänge, welche sich zum Einflug in die Gebäude eignen, gefunden. Das östliche Gebäude war weitestgehend mit Wellblechen verkleidet, die weder Einflugmöglichkeiten noch Spalten, Verblendungen oder Hangplätze aufwiesen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden hätten können.

Auch der westliche Klinkerbau wies keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten auf. Jedoch waren an der Dachverblendung dieses Gebäudes Sommerquartiere nicht gänzlich auszuschließen.



Abbildung 1: Potentielles Sommerquartier für Fledermäuse

Es handelte sich um ein potentielles Sommerquartier an der Giebelseite des Ziegelbaus. Dort befand sich am Dach ein mit Blech abgedeckter Vorsprung (vgl. Abbildung 1), der Spalten aufwies (siehe Abbildung 1, Foto rechts) und somit für gebäudebewohnende Spaltenbewohnern (insb. die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) zumindest zeitweise als Sommerquartier geeignet gewesen wäre. Da das Blech sehr schmal war, wäre jedoch das Potenzial insgesamt eher gering gewesen. Als Winterquartier war der mögliche Hangplatz nicht geeignet.

Zur Überprüfung wurde das Gelände am 28. Mai und 20. Juni 2016 in der Dämmerungsphase mit Ultraschalldetektor begangen. Es konnten keine Rufe von Fledermäusen erfasst werden. Auch wurden keine fliegenden Fledermäuse beobachtet. Es konnte also mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass an dem Gebäudekomplex keine Fledermausquartiere vorhanden waren.

#### *Jagdgebietenfunktion*

Flugbeobachtungen bzw. Detektornachweise wurden bei den Erfassungen 2008 im damaligen Werksgelände mehrmals gemacht. Es handelte sich weitgehend um kurze Registrierungen von vorbeifliegenden Tieren. Längere Jagdsequenzen wurden nur einmal festgestellt.

Anhand der Rufe und Rufaufzeichnungen konnten seinerzeit drei Arten sicher festgestellt werden und zwar Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr. Von der Rauhaufledermaus und der Breitflügelfledermaus wurden jeweils zwei Flüge geortet, die aufgrund der Kürze, der z.T. schlechten Aufnahme und der Ähnlichkeit der Rufe nicht ganz zweifelsfrei zugeordnet werden konnten.

Die Fundorte lagen überwiegend in Randlage zum damaligen Werk in der Nähe der Gleisanlagen und teilweise entlang der Straubinger Straße. Aufgrund der Kürze und Lage der Beobachtungen hatte es sich meist um Vorbeiflüge von Tieren gehandelt, auf dem Weg vom Quartier zum Jagdgebiet oder umgekehrt, wobei die Gleiskörper mit ihren Gehölzen wichtige Flugachsen darstellten und dies wohl auch noch heute tun.



Auf Grundlage der Flugnachweise und der Ausstattung wurde das Potenzial der ehemaligen Werksanlage als Jagdgebiet bereits 2008 als gering eingeschätzt. Diese Situation hat sich mit dem mittlerweile erfolgten Abriss der Werksgebäude und der erfolgten Bebauung im Westen und Süden sicher nicht wesentlich geändert oder gar verbessert und wird sich auch mit der vorgesehenen Bebauung nicht verändern.

#### *Betroffenheit der Fledermäuse*

Insgesamt besitzt der Geltungsbereich somit keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder als Jagdhabitat für Fledermäuse. Vor diesem Hintergrund war eine Betroffenheit nicht oder allenfalls in sehr geringem Maße zu erwarten.

Ein Verlust von essentiellen Quartieren oder eine Störung von Jagdgebieten war auf Grund der vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten und der Kartierungsergebnisse auszuschließen.

Da Fledermäuse gerade in der Sommerphase nach der Wochenstubezeit, insbesondere Jungtiere, auf der Suche nach Quartiermöglichkeiten auch neue Gebäude anfliegen und aufgrund der Struktur der oben aufgezeigten Dachverblendung ein kurzzeitiger Besatz nicht ganz auszuschließen war, wurde die Dachverschalung beim Abriss, wie im Kapitel 4 beschrieben, vorsichtig entfernt. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme war eine eventuelle Tötung von Tieren auszuschließen.

Ein Schädigungs- oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich somit nicht.

#### **5.1.2.3 Reptilien**

Es konnten bisher keine Reptilien im Untersuchungsgebiet bzw. Geltungsbereich nachgewiesen werden, weder in den Jahren vor dem Abriss (2008, 2015, 2016, 2017) noch im Jahr 2018, nach dem Abriss. Das Untersuchungsgebiet ist als Lebensraum für Zauneidechsen weitgehend ungeeignet. Der eingezäunte Bereich der Zuckerfabrik, die Schotterfläche im Ostteil und die im nordwestlichen Bereich gelegenen Parkplätze sind für Reptilien lebensfeindlich. Im südlichen und südwestlichen Bereich waren für Zauneidechsen teilweise geeignete Habitate vorhanden. Es handelte sich um Sukzessionsflächen, Abgrabungen und Materialhalden, die im Zuge der Rückbauarbeiten temporär entstanden sind, und um die im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 101 „Ehemalige Zuckerfabrik“ ausgewiesenen Ausgleichsflächen mit mageren Böschungen und einzelnen Gabionen und Holzhaufen. Diese Flächen, die ein Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen aufwiesen, bleiben jedoch weitestgehend unangetastet. Konflikte sind hier nicht zu erwarten. Da zum Zeitpunkt der Untersuchungen keine Zauneidechsen beobachtet wurden, kann davon ausgegangen werden, dass das Untersuchungsgebiet keine oder allenfalls eine geringe potentielle Bedeutung als Lebensraum für Zauneidechsen hat.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Zauneidechsen an den südlich angrenzenden Bahnanlagen vorkommen. Diese Gleisbereiche sind durch eine weitestgehend undurchlässige Lärmschutzwand vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes getrennt. Die in der Lärmschutzwand vorhandenen Kleintierdurchlässe liegen auf der Nordseite fast alle über dem Geländeniveau. Ein Austausch ist deshalb, auch wenn die Durchlässe auf der Bahnseite auf Höhe des Geländes liegen, nur schwer möglich und sehr unwahrscheinlich.

Da bisher keine Individuen oder Populationen der Zauneidechse im Geltungsbereich gefunden wurden und mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung vermieden werden kann, kann ein Schädigungs- oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2.4 Amphibien**

Auf Grund der großflächigen Versiegelungen im Untersuchungsraum, der großen Entfernungen zu möglichen Laichgewässern und dem dichten Verkehrsnetz im Stadtbereich ist nicht mit dem Auftreten von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabenbereich zu rechnen (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1). Zudem werden sich die Rückbauarbeiten weitestgehend auf die vollflächig versiegelten oder bereits rückgebauten und geschotterten Bereiche beschränken, die keine Lebensraumeignung für die Arten aufweisen.

#### **5.1.2.5 Fische**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden. Die Fischarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie haben keine artenschutzrechtliche Relevanz für das Vorhaben (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **5.1.2.6 Libellen**

Im Untersuchungsraum sind weder Gewässer vorhanden noch Vorkommen der geschützten Arten bekannt (Kuhn et al. 1998). Verbotstatbestände durch Schädigung oder Störung dieser im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführten Libellenarten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **5.1.2.7 Käfer**

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten, für Bayern relevanten Käferarten handelt es sich um Waldarten und eine Stillgewässerart. Sowohl aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete als auch aufgrund des Fehlens der entsprechenden Lebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen der genannten Arten auszuschließen (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).



#### **5.1.2.8 Tagfalter**

Mehrere heimische Schmetterlinge sind streng geschützt. Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten kommen unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Verbreitung und spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum jedoch sicher nicht vor und haben daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Relevanz für das Vorhaben (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **5.1.2.9 Nachtfalter**

Viele heimische Nachtfalterarten sind streng geschützt. Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sind in Bayern nur der Heckenwollfalter (äußerst seltene Waldart), die Haarstrang-Wurzeleule (in Feuchtwiesen mit Bindung an Sumpfhaarstrang) und der Nachtkerzenschwärmer (nur in klimatisch begünstigten Zonen; an feuchte Standorte mit Weidenröschen und Nachtkerzen gebunden) verbreitet. Während die beiden erstgenannten Arten im Naturraum nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen in den Roten Listen geführt werden, gilt der Nachtkerzenschwärmer im Naturraum als ungefährdet. Die Raupenpflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschen) sind im Wirkungsbereich des Vorhabens jedoch nicht vorhanden. Projektspezifisch kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch den Rückbau bzw. die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **5.1.2.10 Heuschrecken**

Bei den Erfassungen 2015 wurden 5 Heuschreckenarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 1).



Tabelle 1: Nachgewiesene Heuschrecken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL By	RL D	BArt Sch VO	Bemerkungen
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>				Selten auf höherer Vegetation
Blaflügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	2	3	X	Sehr vereinzelt - nur wenige Männchen - auf vegetationslosen Flächen
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>				Verbreitet in Wiesen- und Rasengesellschaften
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>				Verbreitet auf vegetationslosen oder schütter bewachsenen Standorten
Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>				Verbreitet in Wiesen

**RLB und RLD:** Rote Liste Bayern/Deutschland:

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen	<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht	<b>D</b>	Daten defizitär
<b>2</b>	Stark gefährdet	<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>3</b>	Gefährdet		
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

**BArtSchVO:** Bundesartenschutzverordnung: X = Besonders geschützte Art

Alle Arten, auch die Blaflügelige Ödlandschrecke, sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht streng geschützt, so dass die Schädigungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Heuschrecken nicht zur Anwendung kommen.

Es handelt sich überwiegend um weit verbreitete und allgemein häufige Arten. Die einzige naturschutzfachlich bedeutsame Art im Untersuchungsgebiet ist die **Blaflügelige Ödlandschrecke** (*Oedipoda caerulescens*; RL By 2; RL D 3). Die Fundpunkte sind im Plan von Anlage 1 dargestellt.

Die Art ist in Bayern nur sehr zerstreut verbreitet. Sie kommt vor allem entlang des Mains, in den Sandgebieten Mittelfrankens, in den Sanddünen am Nordrand des Tertiären Hügellandes und im Bereich der Münchner Schotterebene vor. In Regensburg ist die Art im Kalkwerk und auf den Gleisschottern, die wie ein breites Band das Stadtgebiet durchziehen verbreitet. Sie besiedelt trockene, warme und schütter bewachsene bis vegetationslose Flächen. Im Untersuchungsgebiet konnten einzelne Männchen angetroffen werden. Die Tiere sind flugfähig. Die meisten Individuen verbleiben aber in einem sehr kleinen Gebiet und entfernen sich nur wenige Meter innerhalb ihres Lebensraumes. Einzelne Tiere können aber auch sehr weite Strecken bis zu 800 m weit wandern (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003, SCHREIBER 1996).

Nach eigenen Beobachtungen des Kartierers wurde festgestellt, dass in mehreren Gebieten in Regensburg vor allem die kleineren und beweglicheren Männchen der Art im weiteren Umfeld von Bahnlagen festgestellt werden.

Weibchen sind aufgrund ihres höheren Gewichtes und auch wegen ihres Verhaltens eher standorttreu und weniger ausbreitungsfreudig. Bei den Geländeerhebungen konnten im

Untersuchungsgebiet nur Männchen gefunden werden. Es handelte sich um einzelne Tiere, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit von Süden aus dem Bereich der angrenzenden Bahnflächen zugewandert sind. Insgesamt konnten maximal 10 männliche Individuen bei einer Begehung gezählt werden. Weibchen wurden nicht festgestellt, dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass eine reproduktionsfähige Population im Untersuchungsraum vorkommt.

Weiter ist anzumerken, dass sich diese Pionierart überwiegend auf neu entstandenen offenen Flächen ansiedelt und natürlicherweise mit dem Zuwachsen der Fläche innerhalb kürzester Zeit wieder verschwindet. Es handelt sich um eine „wandernde Art“, die auf eine ständige Neuschaffung offener Habitats angewiesen ist. Ursprünglich kommt die Art in natürlichen Flussauen vor, die aufgrund der Hochwässer geprägt werden von ständiger Veränderung und Entstehung neuer offener Kies- oder Sandflächen, die aufgrund der hohen Mobilität der Ödlandschrecke rasch besiedelt werden können.

Die aktuelle Bedeutung des Untersuchungsgebietes wird als gering eingestuft, zumal die potentielle Eignung erst durch das Aufgeben des Werkes entstand und aufgrund des Bau- und Fahrbetriebs im rückgebauten Schotterbereich sowie der raschen Sukzession eine dauerhafte Etablierung nicht zu erwarten ist.

#### **5.1.2.11 Schnecken**

Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) kommen in den Eingriffsbereichen des Vorhabens nicht vor und sind daher artenschutzrechtlich nicht relevant (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

#### **5.1.2.12 Muscheln**

Unter den Muscheln ist nur die Bachmuschel oder Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) eine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie kommt in den Eingriffsbereichen des Vorhabens jedoch nicht vor und ist daher artenschutzrechtlich nicht relevant (vgl. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums, Anhang 1).

## 5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

### 5.2.1 Bestand europäischer Vogelarten

#### Erhebung 2008

Bereits im Jahr 2008 wurde vor Abriss der ehemaligen Werksanlagen eine Kartierung der Brutvogelarten durchgeführt. Das Ergebnis der damaligen Erfassung, als die Werksanlagen inkl. einiger Gehölzbestände noch vollständig vorhanden waren, zeigt Tabelle 2. Es wurden insgesamt 26 Arten beobachtet, wovon 20 Arten seinerzeit als Brutvogel eingestuft wurden.

#### Potenzialeinschätzung 2015

Im Jahr 2015 wurde eine Potenzialeinschätzung der avifaunistischen Lebensraumbedeutung des verbliebenen Restbestandes mit zwei Gebäuden und einzelnen Gehölzen durchgeführt. Hierzu wurden die für Vögel relevanten Habitate vor Ort erfasst und anhand der Verbreitung der Brutvögel in Regensburg (SCHLEMMER ET AL. 2013) abgeschätzt, welche Arten in den hierzu abgegrenzten Teilbereichen (siehe Abbildung 2) des Untersuchungsgebietes als Brutvögel vorkommen könnten. Das Untersuchungsgebiet bietet derzeit Brutvögeln nur sehr wenige Möglichkeiten. Daher konnten aktuell nur 15 Arten als potenzielle Brutvögel eingestuft werden. Diese sind in nachfolgender Tabelle (Tabelle 2) grün hinterlegt. Aufgrund des weitgehenden Fehlens von Gehölzen, sind Arten der Gehölze oder Baumhöhlenbrüter wie Blaumeise, Kohlmeise, Heckenbraunelle, Zilpzalp oder Zaunkönig nicht mehr zu erwarten.

Als mögliche Brutvögel an den Restgebäuden sind danach nur sechs Arten zu erwarten: Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Turmfalke, Mauersegler und Straßentauben.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum 2008 und 2016 nachgewiesene Vogelarten

Art	Rote Liste Status		sg	Status		typische Brutstandorte	Teilflächen (s. Abbildung 2)		
	Bay	D		2016	2008		A	B	C
Amsel*				-	B	Freibrüter in Gehölzen, auch Nischen an und in Gebäuden	x		x
Bachstelze*				-	B	Halbhöhlen, Nischen an Gebäuden			
Blaumeise*				-	B	Baumhöhlen, Nistkästen, (auch Hohlräume an Gebäuden)			
Buchfink*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (Laub-, Nadelbäume, Sträucher)	x		x
Buntspecht*				-	N	Baumhöhlen			
Eichelhäher*				-	N	Freibrüter in Gehölzen (meist Bäume, selten auch an Gebäuden)			
Elster*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (meist Bäume)	x		
<b>Feldsperling</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		-	<b>B</b>	<b>Baumhöhlen, Nistkästen, Hohlräume an Gebäuden</b>	<b>x</b>		
Girlitz*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (insb. Koniferen)	x		x
Grünfink*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (insb. Koniferen)	x		x



Art	Rote Liste Status		sg	Status		typische Brutstandorte	Teilflächen (s. Abbildung 2)		
	Bay	D		2016	2008		A	B	C
<b>Hausrotschwanz*</b>				<b>B</b>	<b>B</b>	<b>Halbhöhlen-, Nischenbrüter an Gebäuden</b>	x		
<b>Haussperling</b>	<b>V</b>	<b>V</b>		<b>B</b>	-	<b>Nistkästen, Hohlräume an Gebäuden</b>	x		
Heckenbraunelle*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (dichte Gebüsche, Koniferen, Reisig)			
Kohlmeise*				-	B	Baumhöhlen, Nistkästen, (auch Hohlräume an Gebäuden)			
<b>Mauersegler</b>	<b>V</b>			-	<b>B</b>	<b>Höhlen an Gebäuden mit direkter Anflugmöglichkeit</b>	<b>x</b>		
Mönchsgrasmücke*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (meist Sträucher)			
Rabenkrähe*				-	N	Freibrüter in Gehölzen i.d.R. hoch in Bäumen (auch Gebäude)	x		
Ringeltaube*				-	B	Freibrüter meist in Bäumen, (selten auch an Gebäuden)	x		x
Schafstelze	3			-	D	Bodenbrüter in Äckern und Wiesen			
Star*				-	N	Baumhöhlen, Nistkästen, (auch Hohlräume an Gebäuden)			
Stieglitz*				-	B	Freibrüter in Gehölzen (meist Bäume)	x		x
<b>Straßentaube*</b>				-	<b>B</b>	<b>Nischenbrüter an Gebäuden</b>	<b>x</b>		
Sumpfrohrsänger				-	B	Freibrüter in Strauchschicht (hohe Stauden)			
Türkentaube*				-	B	Freibrüter in Bäumen und an Gebäuden	x		x
<b>Turmfalke</b>			<b>x</b>	-	<b>B</b>	<b>Freibrüter in Bäumen und an Gebäuden auch größere Kästen</b>	<b>x</b>		
Zaunkönig*				-	B	Frei-, Nischenbrüter (dichte Gebüsche, Reisighaufen, Rankenpflanzen)			
Zilpzalp*				-	B	Bodenbrüter in krautiger Vegetation			

**Tabellenerläuterung:****Rote Liste:**

Bay = Bayern,  
D = Deutschland

**Status:**

B = Brutvogel (Brutnachweis und Brutverdacht)  
D = Durchzügler  
N = Nahrungsgast

**Gefährdungskategorien:**

0 = ausgestorben  
1 = vom Aussterben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
V= Arten der Vorwarnliste

sg = streng geschützt

\* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

**Anmerkung:**

hellgrün hinterlegt sind die Arten, die bei der Potenzialabschätzung 2015 als potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, in fetter Schrift sind die **potenziellen Gebäudebrüter** hervorgehoben und dunkelgrün hinterlegt sind die zwei Arten, die 2016 als wahrscheinliche Brutvögel im Bereich der Gebäude beobachtet wurden

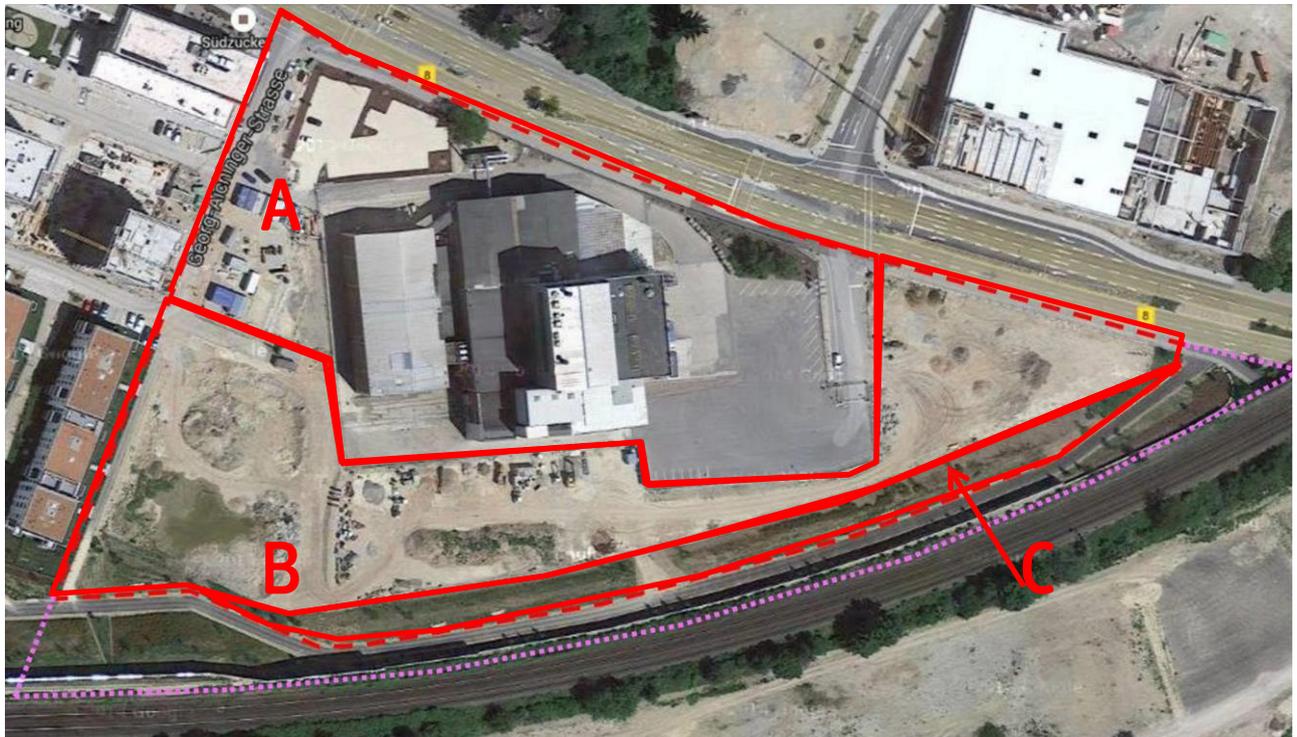


Abbildung 2: Gliederung des Untersuchungsgebietes für die Potenzialbeurteilung Vögel

- A: Verbliebene hohe Gebäude der Zuckerfabrik und asphaltierte oder anderweitig befestigte Verkehrsflächen mit lediglich inselartigen und kleinflächigen Restbeständen älterer Gehölzbestände
- B: Weitgehend unbewachsene Standorte: Kiesflächen, Lagerplätze, Materialhalden, Sukzessionsflächen mit wenig Bewuchs, Ruderalfluren, teilweise wechselfeuchte Bereiche
- C: Neu gestaltete Rasenflächen mit einzelnen Gehölzen und „Biotopbausteinen“

Bei den 15 eventuell im Gesamtgebiet noch zu erwartenden Vogelarten handelt es sich fast ausschließlich um weit verbreitete und häufige Arten. Lediglich Haus- und Feldsperling, Mauersegler und Turmfalke, für die an den noch vorhandenen Gebäuden der Zuckerfabrik ein geringes Brutplatzpotenzial bestand, sind naturschutzfachlich von einer gewissen Bedeutung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Turmfalken und Mauersegler die Restgebäude als Brutplatz nutzten war gering. Aufgrund der Verschalung der Wände und der Dachabdeckung des Gebäudes mit Wellblech und des Fehlens von erkennbaren Nischen für den Turmfalke oder Hohlräumen mit Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Mauersegler (siehe Abbildung 3) war das Brutplatzpotenzial dieser hinsichtlich des Brutplatzes anspruchsvolleren und auch ortstreuen Arten als sehr gering einzustufen.



Abbildung 3: Verbliebenes hohes Gebäude, komplett mit Wellblech verkleidet  
(links: Ansicht von Osten, rechts: Ansicht von Süden)

### Erhebung 2016

Zur Absicherung der Potenzialeinschätzung von 2015 wurde 2016 eine weitere Brutvogelerfassung im Umfeld der Restgebäude durchgeführt. Zwei Arten, der Haussperling und der Hausrotschwanz waren auf Grundlage dieser Erfassungen als wahrscheinliche Brutvögel an oder in den Gebäuden einzustufen. Beide Vogelarten wurden bei jeder Begehung an den Gebäuden beobachtet.

#### *Haussperling:*

Im südwestlichen Teil des Gebäudekomplexes waren bei jeder Begehung einzelne Haussperlinge zu beobachten. Es handelte sich wohl um ein Brutpaar. Ein Neststandort konnte nicht ausfindig gemacht werden. Möglichkeiten zur Anlage von Nestern bestanden an mehreren Stellen, vor allem im Bereich der Dächer.

#### *Hausrotschwanz:*

Hausrotschwänzchen konnten bei jeder Begehung an dem Gebäudekomplex beobachtet werden. Ein Männchen sang öfters auf den Dächern des Gebäudekomplexes. Am 5.6. wurden ein Altvogel und mehrere Jungvögel auf dem Gebäude und dem Zaun um das Gelände beobachtet. Es war mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Hausrotschwanz an dem Gebäudekomplex brütet. Ein Neststandort konnte nicht gefunden werden. Mögliche Brutplätze waren auf Simsen, an Fenstern, in Nischen und unter den Dächern vorhanden.

#### *Weitere Feststellung ohne Hinweis auf Brut*

- Rabenkrähe: Überflug, Rast auf dem Gebäude
- Bachstelze: Nahrungssuche im Umfeld des Gebäudes
- Straßentaube: Einzeltiere, Überflug, Rast auf dem Gebäude



- Mauersegler: Überflug, Nahrungssuche im Luftraum
- Turmfalke: Überflug, Sitzwarte auf dem Gebäude

Die Erhebungen von 2016 zeigten, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass Haussperling und Hausrotschwanz an dem noch verbliebenen Gebäudekomplex brüten. Im Jahr 2016 handelte es sich jeweils um ein Paar. Die genauen Brutplätze konnten jedoch nicht festgestellt werden.

#### **Weitere Gebäudekontrollen im Jahr 2017 vor Abriss (gemäß Vermeidungsmaßnahme)**

Entsprechend den oben aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4) wurden vor dem Abriss zur Erfassung eventueller Gebäudebrüter an den Restgebäuden insgesamt sieben jeweils ca. einstündige Begehungen am 5.6., 11.6., 16.6., 22.6., 5.7, 16.7. und 20.7.2017 durchgeführt.

Haussperling und Bachstelze wurden als typische Gebäudebrüter bei den vier Begehungen im Juni im Bereich der Restgebäude angetroffen, es gab jedoch keine Hinweise auf Brut- oder Revierverhalten. Weitere in den Jahren zuvor beobachtete Vogelarten wie Mauersegler und Turmfalke wurden im Erfassungszeitraum nicht im Gebäudebereich beobachtet.

Des Weiteren wurde wie bereits 2016 der Hausrotschwanz festgestellt, der wahrscheinlich auch am Gebäude gebrütet hat. Bei den Begehungen im Juni wurden jeweils 1 – 2 Individuen im Bereich der Gebäude festgestellt. Den Beobachtungen nach lag das Brutareal entweder im Südwesten oder im Nordosten der Gebäudebereiche. Der genaue Neststandort war nicht zu ermitteln.

Am 5.7, 16.7. und 20.7.2017 wurden bis zu vier flügge Jungvögel vom Hausrotschwanz im direkten Umgriff der Gebäude festgestellt. Eine erfolgreiche Brut im Gebäudebereich konnte damit angenommen werden. Die festgestellte Brut des Hausrotschwanzes war jedoch mit dem Ausfliegen der Jungtiere abgeschlossen. Im Juli wurden keine Nestanflüge an den Gebäuden mehr beobachtet, so dass unmittelbar darauf die Gebäude abgerissen werden konnten.

#### **5.2.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten**

Von den 15 eventuell im Gesamtgebiet noch als Brutvogel zu erwartenden Vogelarten gehörten, wie oben beschrieben, sechs Arten, die möglicherweise in oder an den Restgebäuden gebrütet haben könnten, wobei zwei, Haussperling und Hausrotschwanz, 2016 relativ sicher als Brutvogel an den Gebäuden beobachtet wurden.

#### **Nicht gebäudebrütende Vogelarten**

Alle nicht an oder in Gebäuden brütenden Vogelarten sind **weit verbreitete und kommune sowie nicht gefährdete "Allerweltsarten"**, die entweder als Freibrüter in Gehölzen oder auch



als Höhlenbrüter in Bäumen oder in Nistkästen brüten wie z.B. Elster, Grünfink, Buchfink, Meisen oder Amsel. Bei diesen ist davon auszugehen, dass trotz der Lebensraumverluste keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Aus nachfolgenden Gründen sind vorhabenbedingt keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der weiten Verbreitung, der meist geringen Habitatansprüche und der hohen Bestandszahlen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Ein Kollisionsrisiko im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG wird vorhabenbedingt nicht entstehen. Es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Arten weisen eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko auszugleichen).
- Diese Arten zeigen meist nur eine geringe Störungsempfindlichkeit, wie die Verbreitung dieser Arten auch in Siedlungsbereichen zeigt, so dass hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund eventueller Störungen verschlechtert.
- Unter Beachtung der im Kapitel 4 aufgezeigten Vermeidungsmaßnahme (Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutperiode nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar) war bei diesen Arten auch nicht davon auszugehen, dass Gelege oder Nestlinge zu Schaden kommen könnten und baubedingt ein Tötungsverbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöst wird.

### Gebäudebrütende Vogelarten

Als mögliche Brutvögel an den Restgebäuden wurden zunächst sechs Arten eingestuft: Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Turmfalke, Mauersegler und Straßentauben, wobei zwei davon, Hausperling und Hausrotschwanz, 2016 relativ sicher als Brutvögel beobachtet wurden. Im Jahr 2017 wurde darüber hinaus auch die Bachstelze als weitere gebäudebrütende Art beobachtet. Unter die gebäudebrütenden Arten fallen auch die entsprechend des Rote-Liste-Status (Mauersegler und Haus- und Feldsperling) und aufgrund des Schutzstatus (Turmfalke) artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten.

Die **Straßentaube** ist als Kulturfolger überall in urbanen Landschaften zu finden und tritt dort meist in großen Beständen auf. Sie ist als domestizierte Art eine der wenigen nicht besonders

geschützten Vogelarten und unterliegt damit nicht den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der **Turmfalke** ist im Bestand nicht gefährdet. Die Art ist im Umfeld des Untersuchungsraumes heimisch und befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. In der Regel werden vom Turmfalke trockene Mauernischen, große Hohlräume oder Kästen als Brutplatz genutzt. So wurde im Jahr 2008 vor Abriss des Werksgeländes ein Turmfalke-Brutpaar an einem hoch gelegenen Doppelsilo in einem speziellen Falkenkasten nachgewiesen. Bei weiteren Kontrollgängen 2010 wurde eine erneute Brut am Silo festgestellt. Der Brutstandort lag 2010 jedoch auf einem Eisenträger bzw. einer Nische unter einer „Brücke“ zwischen den Silos. Mit den Abrissarbeiten der zweiten Stufe 2010/2011 wurde das Silo beseitigt. Als Ersatz wurde am „Gasometer“ ein spezieller Turmfalke-Nistkasten angebracht. Dieser ehemalige Gasbehälter der REWAG grenzt unmittelbar westlich an das neue Wohngebiet an, ist außer Betrieb und wird aufgrund seines Denkmalschutzstatus langfristig erhalten bleiben.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 101 „Ehemalige Zuckerfabrik“ vorgesehen, im Bereich der Wohngebiete WA2 und WA3 je einen Falkenkasten an den geplanten Gebäuden zu installieren. Diese Maßnahmen dienen dazu, die ehemalige Lebensraumeignung des Areals für diese Arten wiederherzustellen.

Eine erkennbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Da Turmfalke Kulturfolger sind, die mit siedlungsbedingten Störwirkungen vertraut sind, ist auch ein Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Betriebsbedingte Veränderungen oder eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind nicht zu erwarten.

Die Balzzeiten von Turmfalke liegen i.d.R. im Zeitraum ab Mitte März bis Mitte April, die Eiablage beginnt ab Ende März und erstreckt sich in der Regel zwischen Mitte April und Mitte Mai. Bei einer etwa jeweils vierwöchigen Brutdauer und Fütterungsphase verlassen die Jungtiere zwischen Mitte Juni und Mitte/Ende Juli das Nest.

Es verblieb somit ein sehr geringes Risiko der Tötung von Nestlingen oder des Verlustes von Gelegen im Zuge des Abrisses. Da jedoch 2016 keine Brut an den Gebäuden stattfand, die Struktur und Qualität der Restgebäude als Brutplatz eher als ungeeignet einzustufen war und Turmfalke relativ ortstreu sind, war die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Besiedlung aber sehr gering.

Das verbleibende minimale Restrisiko wurde mit der oben genannten Maßnahme (Laufende Kontrollgänge ab Anfang Juni 2017 und Überprüfung der Brutaktivität und Abbruch erst nach



dem Ausflug von eventuellen Jungtieren) jedoch vermieden. Im Zuge dieser Erfassungen wurden keine Turmfalken festgestellt.

**Mauersegler** sind Koloniebrüter. Ihre Nester liegen an Gebäuden ab etwa sechs Meter Höhe. In der Regel nutzen sie Hohlräume, Nischen oder Schlitze in gemauerten Wänden, meist im Dach- bzw. Dachansatzbereich, wie z.B. mit Brettern verschaltete Dachüberstände, Schlitze unter Dachziegeln oder Mauerritzen am Dachansatz. Auch Hohlräume hinter Verschalungen können genutzt werden, sofern geeignete freie Einflugmöglichkeiten in ausreichender Höhe bestehen.

Im Jahr 2008 wurde vor Abriss der Werksanlagen eine kleine Kolonie von Mauerseglern mit ca. 10-12 Tieren (bzw. 5-6 Brutpaaren) im Bereich eines alten Backsteingebäudes nahe der Bahnlinie nachgewiesen, wo die Tiere Einflugmöglichkeiten bzw. Hohlräume im Dachüberstand nutzten. Dieses Gebäude wurde mittlerweile außerhalb der Brutzeit abgerissen. Das Potential der verbliebenen Gebäude wird als sehr gering eingeschätzt, da keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten oder Hohlräume festgestellt werden konnten und auch die Wellblechverblendung am östlichen Gebäude keine Eignung erwarten läßt.

Mauersegler sind heute typische Stadtvögel und auch im Raum Regensburg häufig anzutreffen. Gemäß des Bebauungsplans Nr. 101 „Ehemalige Zuckerfabrik“ waren in den Allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 jeweils 8 Brutmöglichkeiten für den Mauersegler an geeigneten Gebäudeteilen anzubringen.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Eine erkennbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erkennbar. Da Mauersegler als Kulturfolger mit siedlungsbedingten Störfwirkungen vertraut sind, ist auch ein Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Betriebsbedingte Veränderungen oder eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind nicht zu erwarten.

Der Mauersegler kommt relativ spät ab Ende April aus dem Winterquartier. Mauersegler sind sehr brutplatztreu und kehren zum alten Brutplatz zurück. Die Eiablage variiert, beginnt aber im Allgemeinen ab Ende Mai bis Anfang Juni. Die Brut- und Nestlingsdauer ist stark witterungsabhängig und beträgt im Allgemeinen sechs Wochen. Bei schlechter Witterung kann sie sich jedoch auch auf acht Wochen verlängern, so dass die Nester Ende Juli bis Mitte August verlassen werden.

Ähnlich wie beim Turmfalken verblieb ein sehr geringes Restrisiko, dass sich Mauersegler im Jahr 2017 einfinden könnten. Da das Potenzial an möglichen Brutplätzen aber sehr gering ist und auch der Mauersegler sehr ortstreu brütet, war die Wahrscheinlichkeit einer derartigen Wiederansiedlung insgesamt sehr gering.

Das verbleibende minimale Restrisiko wurde mit der oben genannten Maßnahme (Laufende Kontrollgänge ab Anfang Juni 2017, Überprüfung der Brutaktivität und Abbruch erst nach dem Ausflug von eventuellen Jungtieren) jedoch vermieden. Im Zuge dieser Erfassungen wurden keine Mauersegler festgestellt.

Auch die beiden Sperlinge, **Feld- und Haussperling** sind Vogelarten, die in Siedlungen, am Siedlungsrand, in Gärten oder in der dörflichen Bebauung vorkommen. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling meist natürliche Baumhöhlen oder Nistkästen aber auch Gebäudenischen, Dachvorsprünge und sonstige Höhlen an Gebäuden als Brutplatz. Der Haussperling zeigt eine ähnliche Brutplatzwahl, wobei seine Bindung an Gebäudequartiere jedoch wesentlich größer ist als die des Feldsperlings. Der Haussperling brütet überwiegend in Hohlräumen an Gebäuden, insb. im Dachbereich, unter Dachziegeln, im Dachtrauf oder in Gebäudeverschalungen.

Im Jahr 2008 wurden Feldsperlinge an einer Stelle, unmittelbar an der ehemaligen Pforte, als Brutvogel beobachtet. Auch wenn das derzeitige Potenzial der verbliebenen Gebäude gering ist, insbesondere auch deshalb, weil Gehölze im Umfeld fehlen, kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in der Brutphase, die meist in den Zeitraum von April bis August fällt, Brutplätze in den Gebäuden besetzt werden.

2016 wurde ein Revier des Haussperlings im südwestlichen Backsteingebäude gesichtet.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiter gewahrt. Eine erkennbare Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erkennbar. Da Feld- und Haussperlinge, wie bereits 2008 beobachtet als Kulturfolger mit siedlungsbedingten Störwirkungen vertraut sind, ist auch ein Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Betriebsbedingte Veränderungen oder eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind nicht zu erwarten.

Männliche Feldsperlinge und Haussperlinge besetzen die Brutplätze i.A. ab Mitte März, die Eiablage beginnt ab Anfang April. Sie brüten im Allgemeinen mehrmals im Jahr. Die Brutperiode mit Gelegen und Nestlingen endet bei beiden Arten normalerweise Ende August bis Anfang September, in Einzelfällen kann sie sich vor allem beim Haussperling aber bis in den Oktober hineinziehen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Haussperling 2017 wieder als Brutvogel an den Gebäuden auftritt, war groß, da auch der Haussperling ortstreu ist. Dementsprechend bestand bei einem Abbruch der Gebäude im Juli bis August das Risiko einer baubedingten Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Gelegen.



Dieses verbleibende Risiko wurde mit der oben genannten Maßnahme (Laufende Kontrollgänge ab Anfang Juni 2017 und Überprüfung der Brutaktivität und Abbruch erst nach dem Ausflug von eventuellen Jungtieren) jedoch vermieden. Haussperlinge als typische Gebäudebrüter wurden zwar bei den vier Begehungen im Juni im Bereich der Restgebäude angetroffen, es gab jedoch keine Hinweise auf Brut- oder Revierverhalten.

### **Hausrotschwanz**

Der Hausrotschwanz ist weit verbreitet und als Kulturfolger auch sehr oft und häufig in Siedlungen anzutreffen. Er gilt als „Allerweltsart“ und ist nicht gefährdet. Er brütet nahezu überall in locker bebauten dörflichen und städtischen Siedlungen, wenn Gärten, Parks oder andere Grünflächen und geeignete Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch im ehemaligen Werksgelände wurde er 2008 als Brutvogel festgestellt. Als Nischenbrüter legte er seine Nester unter geschützten Dachvorsprüngen, in Gebäudenischen oder Gebäudehohlräumen an. Gerne werden auch Halbhöhlennistkästen angenommen.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiter gewahrt. Eine erkennbare Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erkennbar.

Da Hausrotschwänze, wie bereits 2008 beobachtet, als Kulturfolger mit siedlungsbedingten Störwirkungen vertraut sind, ist auch ein Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Betriebsbedingte Veränderungen oder eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind nicht zu erwarten.

Mit der Brut wird ab Anfang April begonnen. Zweit- und gelegentlich auch Drittbruten können noch bis Mitte/Ende Juli erfolgen, so dass sich die Nestlingsdauer auch beim Hausrotschwanz bei einer Brut- und Nestlingsdauer von 4-5 Wochen noch bis Anfang/Mitte September erstrecken kann.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Hausrotschwanz im Jahr 2017 wieder als Brutvogel an den Gebäuden auftritt, war groß, auch er ist ortstreu und kehrt in der Regel im Folgejahr zu einmal besetzten Brutstandorten zurück. Dementsprechend bestand bei einem Abbruch der Gebäude im Juli bis August das Risiko einer baubedingten Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Gelegen.

Das verbleibende minimale Restrisiko wurde mit der oben genannten Maßnahme (Laufende Kontrollgänge ab Anfang Juni 2017 und Überprüfung der Brutaktivität und Abbruch erst nach dem Ausflug von eventuellen Jungtieren) jedoch vermieden. Im Zuge dieser Gebäudekontrollen wurden Anfang Juli bis zu vier flügge Jungvögel vom Hausrotschwanz im direkten Umgriff der Gebäude festgestellt. Eine erfolgreiche Brut im Gebäudebereich kann damit im Jahr 2017 angenommen werden. Die festgestellte Brut des Hausrotschwanzes war



jedoch mit dem Ausfliegen der Jungtiere abgeschlossen. Im Juli wurden keine Nestanflüge an den Gebäuden mehr beobachtet, so dass unmittelbar darauf die Gebäude abgerissen werden konnten.

### **Bachstelze**

Auch die Bachstelze ist weit verbreitet und als Kulturfolger oft und häufig in Siedlungen anzutreffen. Die Bachstelze gilt als „Allerweltsart“ und ist nicht gefährdet. Sie brütet als Halbhöhlen- und Nischenbrüter bevorzugt an Gebäuden und anderen Bauwerken wie z.B. Brücken, aber auch am Boden oder auf Bäumen.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt weiter gewahrt. Eine erkennbare Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erkennbar. Da Bachstelzen als Kulturfolger mit siedlungsbedingten Störwirkungen vertraut sind, ist auch ein Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Betriebsbedingte Veränderungen oder eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind nicht zu erwarten.

Bei den Gebäudekontrollen 2017 wurden Bachstelzen zwar bei den vier Begehungen im Juni im Bereich der Restgebäude angetroffen, es gab jedoch keine Hinweise auf Brut- oder Revierverhalten. Ein Risiko der Tötung von Nestlingen oder des Verlustes von Gelegen im Zuge des Abrisses konnte somit ausgeschlossen werden.

## 6 Derzeitiger Bestand und weitere Absprachen

### 6.1 Derzeitiger Bestand nach Abriss der Restgebäude

Die Fläche des Bebauungsplanes besteht - nun nach dem Abriss der Restgebäude - aus nur leicht bewachsenen Schotterflächen und Erdhaufen sowie dem bereits angelegten, mit Rasen bewachsenen Erdwall entlang des Radweges.

Die Reptilienerfassung hat weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018, wie auch in den Vorjahren, keine Nachweise erbracht. Zur Überprüfung, ob nach dem Abriss der Restgebäude ggf. eine Einwanderung stattfinden würde, wurden auch 2018 die Erfassungen wiederholt. Die Begehungen erfolgten in den späten Vormittags- oder späten Abendstunden bei sonnigen Bedingungen und Temperaturen von über 18° C an folgenden Tagen 10.4., 24.4., 6.5., 5.6., 25.7., 21.8. und 18.9.2018. Bei keiner Begehung wurden Zauneidechsen beobachtet.

Für sämtliche andere artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten besteht derzeit keine Funktion als Fortpflanzungsstätte. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass eine Besiedelung nicht gegeben ist.

Die Fläche besitzt derzeit nur für Vögel und Fledermäuse eine eher untergeordnete Funktion als Nahrungs- und Jagdhabitat.

### 6.2 Weitere Maßnahmen

Im Zuge einer Besprechung mit der Stadt Regensburg wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt das zusätzliche Anbringen eines Nistkastens für den Turmfalken am östlichsten Gebäude im Teilgebiet MU Teil 3 gewünscht. Ebenso wurde der Wunsch geäußert im Urbanem Gebiet MU Teil 4 und Teil 5 sind am östlichsten Gebäude mindestens 8 Nistmöglichkeiten für den Mauersegler sowie an allen Gebäuden im Urbanen Gebiet MU Teil 2, 4 und 5 je ein Halbhöhlenbrutkasten anzubringen. Um die Annahme der Mauerseglerkästen zu gewährleisten ist in den ersten beiden Jahren nach Installation der Nistmöglichkeiten für den Mauersegler ist durch Abspielen von Lockrufen mit Hilfe einer Klangattrappe in der letzten April- sowie in den ersten beiden Maiwochen an den jeweiligen Standorten auf die Brutmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Erfüllung dieser Wünsche wurde von Seiten des Auftraggebers zugesagt.

Mit einer weiteren Mail im März 2020 wurden Nistkästen für den Haussperling empfohlen. Deshalb werden 5 Nistkästen am westlichsten Gebäude im Urbanen Gebiet MU Teil 3 des Bebauungsplanes angebracht.

## 7 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich auf alle streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie sämtliche wildlebenden europäische Vogelarten.

Folgende Datengrundlagen standen für die vorliegende Prüfung zur Verfügung:

- Erhebungen zu Brutvögel, Fledermäuse, Heuschrecken, Reptilien, und Tagfalter vor Abriss der Werksanlagen im Jahre 2008 und
- Ortsbegehungen im August und September 2015 zur Erfassung von Reptilien und Heuschrecken sowie zur Einschätzung des Lebensraumpotenzials für Brutvögel und Fledermäuse.
- Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse im Bereich der Restgebäude sowie nochmalige Kontrolle von Zauneidechsen im Jahr 2016.
- Gebäudekontrollen von Vögeln 2017 vor Abriss der Restgebäude
- Erfassung der Reptilien in den Jahren 2017 und 2018.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums für die artenschutzrechtliche Prüfung ergab mit Ausnahme von **Fledermäusen** keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Insgesamt besitzt der Geltungsbereich nur eine sehr geringe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder als Jagdhabitat für Fledermäuse. Bei der Kartierung 2016 wurden keine Fledermäuse festgestellt. Ein Verlust von essentiellen Quartieren oder eine Störung von Jagdgebieten ist auf Grund der vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten auszuschließen. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Vermeidungsmaßnahme (vorsichtiges Entfernen der Dachverblendung am westlichen Gebäude, siehe Kapitel 4) wurde auch eine Tötung von eventuell zeitweise anzutreffenden Tieren ausgeschlossen. Ein Schädigungs- oder Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich somit nicht.

Bei den 15 eventuell noch zu erwartenden **Vogelarten** handelt es sich fast ausschließlich um weit verbreitete und häufige Arten. Lediglich Feldsperling, Mauersegler und Turmfalke, für die eventuell noch ein geringes Brutplatzpotenzial besteht, sind naturschutzfachlich von einer gewissen Bedeutung. Bei der Erfassung 2016 wurden je ein Brutpaar des Haussperlings und Hausrotschwanzes an dem noch vorhandenen Gebäudekomplex festgestellt.

Eine erkennbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei allen Vogelarten jedoch nicht erkennbar. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Da es sich bei allen Arten um Kulturfolger handelt, die mit siedlungsbedingten Störwirkungen vertraut sind, ist auch der Störungs-Tatbestand im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.



Eine Tötung von Nestlingen oder ein Verlust von Gelegen des Hausrotschwanzes und Haussperling konnte jedoch mit der durchgeführten Vermeidungsmaßnahme, d.h. laufende Kontrollgänge ab Anfang Juni, Überprüfung der Brutaktivitäten und Abriss erst nach dem Ausfliegen von eventuellen Jungtieren sowie bei Bedarf Vergrämung bzw. Verhinderung einer weiteren Brut vor Eiablage, vermieden werden.

Da die Fläche derzeit – nach Abriss der Restgebäude - überwiegend aus Schotter- und offenen Erdflächen besteht, ist ein Auftreten von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten im Planungsbereich auszuschließen. Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 kann somit auch bei beginnender Bebauung im Sinne des Bebauungsplanes Nr. 262 ausgeschlossen werden.

Um die ökologische Funktionalität weiter zu verbessern, werden für Turmfalken, Mauersegler und Haussperling Nistkästen im Gebiet des Bebauungsplanes aufgehängt.



## 8 Literatur und verwendete Unterlagen

### Gesetze, Normen und Richtlinien

#### BArtSCHV:

(Bundesartenschutzverordnung) Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert

#### BayNatSchG:

(Bayerisches Naturschutzgesetz) Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

#### BNatSchG:

(Bundesnaturschutzgesetz) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

#### FFH-Richtlinie:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, geändert durch Richtlinie 97/92 EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl. EG Nr. L305 S. 42.

#### Vogelschutzrichtlinie:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

### Literatur und sonstige Unterlagen

BEZZEL, K., HORMANN, M. UND RICHARZ, K. (2001):

Taschenbuch für Vogelschutz. Aula- Verlag.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):

Brutvögel in Bayern. Ulmer.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere und Band 3 Wirbellose. Bonn – Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998):

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn – Bad Godesberg.

KUHN, K., BURBACH, B. (1998):

Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.



LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns.

MESCHÉDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2011):

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP), Fassung mit Stand 03/2011), München.

SCHLEMMER, R., VIDAL, A. UND A. KLOSE (2013): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung von 1982 bis 2012; Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Ostbayern, Sonderheft der Acta Albertina Ratisbonensia, 290 S.

SCHLUMPRECHT, H., WAEBER, G. (2003):

Heuschrecken in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SCHÖNFELDER; P., BRESINSKY; A. (1990):

Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.



# **ANHANG 1**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

## Vorbemerkung

Die folgenden Tabellen bauen strukturell und inhaltlich auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren bereitgestellten „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ auf. Diese gesamt-bayerischen Listen wurden mit den von der Regierung der Oberpfalz bereitgestellten Artenlisten zur „artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die Oberpfalz“ (Stand 01/2009) abgeglichen und enthalten damit im Ergebnis alle im Regierungsbezirk Oberpfalz artenschutzrechtlich relevanten

- Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie und
- alle europäischen Vogelarten.

Das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens wird in Anlehnung an die Vorgehensweise der oben genannten Veröffentlichung anhand der unten dargestellten Kriterien durch Abschichtung ermittelt.

Die Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und der Dokumentation und Begründung der Auswahl der Arten in den Genehmigungsunterlagen.

Abweichend von den bayernweiten Listen wird hierbei eine weitere Spalte (R) aufgenommen, in der die Relevanz der Arten im Regierungsbezirk Oberpfalz anhand der von der Regierung bereitgestellten Listen dokumentiert wird.

Alle Arten, die in die weitere artenschutzrechtliche Prüfung gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 einzubeziehen sind, werden in den Tabellen mit grüner Farbe hinterlegt.



## Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

#### R (abweichend vom Standardverfahren):

Art in den regionalen Listen der Regierung von Oberpfalz geführt

**X** = Art wird in den Listen aufgeführt

**0** = keine Angaben in den Listen

#### N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern:

**X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

**0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

**Arten, die bezüglich der Kriterien „R“ und/oder „N“ im Wirkungsraum sicher auszuschließen sind (und auch als Rastvögel nicht nachgewiesen wurden), werden in den nachfolgenden Tabellen mit grauer Schriftfarbe gekennzeichnet.**

#### V: Wirkraum des Vorhabens liegt

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]

#### L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

#### E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)



Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Gesamtbereich des Werksgeländes durch Bestandserfassung nachgewiesen

**(X)** = nachgewiesen (aus der Kartierung 2008)

**X** = nachgewiesen (aus der aktuellen Erfassung 2015 bis 2018)

**0** = kein Nachweis

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

**Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde und im Wirkungsbereich ein Nachweis oder ein Lebensraumpotenzial vorhanden ist, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Diese werden in den Tabellen grün hinterlegt.**

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme wurden die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität überprüft.



**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Vögel 2016)

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
-	nicht vorkommend / als Brutvogel nicht vorkommend / nicht bewertet

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG



*Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen*

**Säugetiere**

G = Gewässer  
W = Wald

S = Siedlungsbereich  
LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft  
WR = Waldrand

**Amphibien, Reptilien**

AM = Alpine Moränengebiete  
S = Sandgebiete  
GN = Gewässernähe  
W = Wald  
TS = Trockenstandorte, Felsen

M = Moore  
G = Gewässer  
WR = Waldrand  
HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete  
SB = Steinbrüche  
H = Hecken, Gebüsche  
L = Lehmgelände

**Fische**

G-F = Fluss

**Libellen**

B = Bäche, Gräben und Flüsse  
T = Teiche und Weiher

KG = Kleingewässer  
Q = Quellen

HM = Hoch-, Zwischenmoore  
S = Seen

**Heuschrecken**

A = alpine Lebensräume  
T = Trockengebiete

K = Kiesbänke

F = Feuchtgebiete

**Schmetterlinge**

F = Feuchthabitat  
T = Trockengebiete  
M = Magerrasen

Fw = Feuchtwiese  
Wr = Waldrand  
O = offene Geländestrukturen

Fq = Quellflur  
W = Wald

**Käfer, Netzflügler**

B = Brachland  
VG = vegetationsarme Ufer  
M = Mager-, Trockenstandorte

WL = Laubwald  
St = stehende Gewässer  
V = vegetationsarme Rohböden  
P = Parkanlage, Baumgruppe

F = Feuchtgebiete  
W = Wälder, Gehölze

**Spinnen, Krebse, Muscheln**

F = Fließgewässer  
P = pflanzenreiche Gewässer  
M = Mager-, Trockenstandorte

L = Sümpfe  
G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete  
tG = temporäre Gewässer

**Pflanzen**

FH = Hochmoor  
MS = Sand-Magerrasen  
GS = Stillgewässer  
WL = Laubwald  
MF = Felsflur

MK = Kalk-Magerrasen  
FQ = Quellmoor  
WK = Kiefern-Trockenwald  
LA = Ackergebiete  
MB = bodensaurer Magerrasen

FN = Niedermoor  
WA = Auwald  
XH = Höhle  
WR = Rinde auf Laubbäumen  
GU = Stillgewässer, Uferbereich

## A ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH- RICHTLINIE

Grün hinterlegt werden alle Arten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung als weiter zu betrachten eingestuft werden. Arten, die gemäß der regionale Liste aus der Oberpfalz und der regionalen Roten Liste ausgestorben, verschollen oder als nicht vorkommend gekennzeichnet sind (und auch als Rastvögel nicht nachgewiesen wurden), werden in grauer Schriftfarbe abgesetzt, da sie im Wirkungsraum sicher auszuschließen und nicht relevant sind.

### Tierarten:

R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	Hab
<b>Fledermäuse:</b>												
X	X	X	X	o	(X)		Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	W G S
X	X	X	o				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	W
X	X	X	X	o			Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x	W S K
X	X	X	X	o	(X)		Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	K S
X	X	X	X	o	(X)		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x	W S K
X	X	X	X	o			Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	S K
X	X	o			(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	S W K G
X	o						Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x	K S
X	X	X	X	o	(X)		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	W S
X	X	X	X	o	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x	K S W G
o							Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	K S W
X	X	o					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	W
X	X	X	X	o			Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	W K S
X	X	X	X	X	o		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	S K W
X	X	o			(X)		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	K S W
X	X	o	o				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	x	W G
X	o						Teichfledermaus	Myotis dasycneme	*	D	x	G W
X	X	X	X	X	o		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	*	*	x	G W
o							Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x	S
X	X	o					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x	S K W G
X	X	X	X	o	o		Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	G	x	G K S
X	X	X	X	o	(X)		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x	S K

### Säugetiere ohne Fledermäuse:

X	o						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x	W
X	X	X	o				Biber	Castor fiber	*	V	x	G
o							Birkenmaus	Sicista betulina	G	-	x	W WR K
o							Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x	K
X	o	o	o				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	G
X	X	o	o				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x	W
X	o	o	o				Luchs	Lynx lynx	1	2	x	W



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	Hab
X	o	o	o				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	W

**Kriechtiere:**

o							Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	1	x	W TS
o							Europ.Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	G GN
X	o						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	TS
X	X	X	X	o	o		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	TS
o							Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	TS
X	X	X	X	X	o		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	TS H WR S

**Lurche**

o							Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x	G AM
o							Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x	W HG
o							Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	G GN SB
X	X	X	o				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	G SB W
X	X	X	o				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x	G GN W
X	X	X	o				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	G W M
X	X	X	o				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	G S
X	X	X	o				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x	G S SB L
X	X	X	o				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	G GN H WR F
X	X	X	o				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	G M F
X	X	X	o				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x	G W F
X	X	X	o				Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x	G S L

**Fische**

o	o	o	o				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	G-F
---	---	---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---	-----

**Libellen**

o							Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	B, S
X	o						Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	T, S, HM
X	X	o					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	T, S,
X	X	o					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	HM, T
X	X	o					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x	B
o							Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	x	T, HM, KG

**Käfer**

X	X	o	o				Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x	WL P
o	o						Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x	WL
X	o						Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x	WL
X	X	o					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x	St
X	X	o	o				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x	WL P
X	o						Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x	WL

**Tagfalter**



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	Hab
X	X		o				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x	Wr W F
X	o		o				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x	F, Fw
X	o		o				Regensburger Gelbling	Colias mymidone	0	1	x	T
X	o						Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	Wr W
o							Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopteryx arion (Maculinea arion)	3	3	x	T
X	X		o				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx nausithous (Maculinea nausithous)	3	V	x	Fw
X	X		o				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopteryx teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	Fw
X	X		o				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	Wr W
X	o						Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	*	3	x	F
X	o						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x	Fw Fq
X	o						Apollo	Parnassius apollo	2	2	x	T
o							Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x	Wr W

**Nachtfalter**

X	o						Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	WR W
X	o						Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	T WR
X	X	X	o				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	-	x	T W

**Schnecken**

o							Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	L P
o							Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	F

**Muscheln**

x	X	X	o				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	F
---	---	---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---	---

## Gefäßpflanzen:

R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	Hab
0							Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x	WA
X	0	0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	GS
X	X	0	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x	MF
0							Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	LA
X	X	0	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x	GS
X	X	0	0				Europäischer Frauschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	WL
X	X	0	0				Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x	MB
0							Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x	FN
0							Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	MS
X	X	0	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x	GU
X	X	0	0				Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x	FN
0							Froschkraut	Luronium natans	00	2	x	GU
0							Bodensee- Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x	GU
X	0	0	0				Große Küchenschelle	Pulsatilla grandis	-	2	x	MK
0							Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x	MK WK
0							Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x	FN
0							Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x	MK
X	X	0	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	MF

## B VÖGEL

**Arten der Vogelschutzrichtlinie mit artenschutzrechtlicher Betroffenheit für die Oberpfalz (Rote Liste der Brutvögel Deutschlands aktualisiert entsprechend der 4. Fassung von Südbeck et al. 2007, Rote Liste der Brutvögel Bayern, Stand 2016)**

Abweichend von den Tabellen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren („Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“, Stand 12/2007) werden aus den Listen der Regierung der Oberpfalz folgende Spalten mit aufgenommen:

**I** = Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

**4** = Arten des Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

**Hi** Hinweis für die Region Oberpfalz:

**B**= regelmäßiger Brutvogel in Bayern

**Bh** = häufiger Brutvogel in der Oberpfalz, vergleichsweise weit verbreitete, ungefährdete Arten

**V** = Vermehrungsgast / unregelmäßiger Brutvogel

**Z** = in Bayern durchziehende, rastende, überwinterte bzw. mausernde Art

**S** = in der Oberpfalz nur selten vorkommend / Irrgast

R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	o						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-			
o	o						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-			
X	o						Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	B		S
X	X	X	X	X	X		Amsel*	<i>Turdus merula</i>	*	*	-			Bh
X	o						Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	B		
X	X	X	X	X	X		Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-			Bh
X	X	o					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-			S
X	X	X	o				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x		B	
X	X	X	o				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-		B	
X	X	X	o				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x		B	
X	o						Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x		B	S
X	o						Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-			S,Z
X	X	X	o				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*	-		B	
X	X	o					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x			B
X	X	X	o				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-			B
X	o						Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x	B		
X	X	X	o				Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	x	B		
X	X	X	X	X	(X)		Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-			Bh
X	o						Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	o	1	x	Z		S



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	X	X	X	X	o		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	V	-			B
X	o						Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	o	1	x	B		S
X	X	X	o				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-			Z
X	o						Brandseeschwalbe	<i>Strena sandvicensis</i>	-	2	x	Z		S
X	X	X	o				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-		B	
X	o						Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x	Z		
X	X	X	X	X	X		Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	(X)		Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-			B
X	X	X	X	X	o		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-			B
X	X	X	o				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-			B
X	o						Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	2	x	B		
X	X	X	o				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x		B	
X	X	X	X	X	(X)		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-			Bh
X	o						Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	-	V	-			S
X	o						Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-	-	x	Z		S
X	X	X	o				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x	B		
X	X	X	X	X	X		Elster*	<i>Pica pica</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				(Jagd)Fasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-			B
X	X	X	o				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	V	-			B
X	X	X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-			B
X	o						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x		B	S
X	X	X	o				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-			Bh
X	o						Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	B		
X	X	X	X	X	o		Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x		B	
X	X	X	o				Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	B		
X	X	X	o				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x		B	
X	X	o					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	2	-		B	
X	X	X	X	X	o		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-			B
X	X	X	X	X	o		Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	o		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-		B	
X	X	X	o				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-			B
X	X	X	X	X	o		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-			Bh
X	X	X	o				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	X		Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-			B
X	o						Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x	Z		
X	X	X	o				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x		B	



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	X	X	o				Graugans	Anser anser	*	*	-			B
X	X	X	o				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-		B	
X	X	X	X	X	o		Grauschnäpper*	Muscicapa striata	*	*	-			B
X	X	X	o				Grauspecht	Picus canus	3	2	x	B		
X	X	X	o				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x		B	
X	X	X	X	X	X	X	Grünfink*	Carduelis chloris	*	*	-			Bh
X	o	o	o				Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-			Z
X	X	X	X	X	o		Grünspecht	Picus viridis	*	*	x			B
X	X	X	o				Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x			B
X	o						Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x	B		
X	X	X	o				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x	B		
X	o						Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-	B		
X	o						Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x			B
X	X	X	o				Haubenmeise*	Parus cristatus	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-		B	
X	X	X	X	X	X	X	Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	X	X	Hausperling	Passer domesticus	V	V	-			Bh
X	X	X	X	X	(X)		Heckenbraunelle*	Prunella modularis	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x	B		
X	X	X	o				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Hohltaube	Columba oenas	*	*	-		B	
X	o						Kampfläufer	Philomachus pugnax	o	1	x	Z		
X	X	X	o				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	*			B
X	X	o					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x		B	
X	X	X	o				Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x		B	
X	X	X	o				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-			B
X	X	X	X	X	o		Kleiber	Sitta europaea	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	1	x	B		
X	X	X	o				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-		B	
X	X	X	o				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x		B	
X	X	X	X	X	(X)		Kohlmeise*	Parus major	*	*	-			Bh
X	X	o					Kolbenente	Netta rufina	*	*	-		B	
X	X	X	o				Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-			B
X	X	X	o				Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-			B
X	X	o					Kornweihe	Circus cyaneus	o	2	x	Z		
X	o						Kranich	Grus grus	1	*	-	B		
X	X	X	o				Krickente	Anas crecca	3	3	-		B	
X	X	X	X	o			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-			B



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	o						Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	-	2	x	Z		S
X	X	X	o				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-		B	
X	o						Lacheeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	o	1	x	Z		S
X	X	X	o				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-			B
X	o						Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	-	R	-	Z		S
X	o						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-		B	S
X	X	X	X	X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-			B
X	X	X	o				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x			B
X	X	X	X	X	o		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-			B
X	o						Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	x	Z		
X	X	X	o				Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-			Bh
X	X	o					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-			Z
X	X	X	o				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	x	B		
X	X	X	X	X	(X)		Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-			Bh
X	o						Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	o	1	x	Z		
X	X	X	X	o			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-		B	
X	X	X	o				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	x	B		
X	X	X	o				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-	B		
o	X	X	o				Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-			
X	o						Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	-	B		S
X	o						Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	-	x	Z		
X	o						Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	1	x	Z		S
X	X	o	o				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x	B		S
X	o						Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	o	R	-			Z
X	X	X	o				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-		B	
X	o						Prachtreiher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-	Z		S
X	X	X	o				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	B		
X	X	X	X	X	X		Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	*	*	-			Bh
X	o						Rallenreiher	<i>Ardeola ralloides</i>	-	-	-	Z		S
X	o						Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	1	x	Z		S
X	X	X	o				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x		B	
X	X	X	X	X	o		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-			B
X	o						Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	-		B	
X	X	X	o				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	B		
X	X	X	o				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-			B
X	X	X	o				Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-		B	
X	o						Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-		B	
X	X	X	X	X	X		Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-			
X	X	X	o				Rohrammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-			Bh
X	X	o	o				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	x	B		



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	X	o					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x		B	
X	X	X	o				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x	B		
X	X	X	X	X	o		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	*	*	-			Bh
X	o						Rotkopfwürger	Lanius senator	o	1	x			S
X	X	X	o				Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x	B		
X	X	X	o				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x		B	
X	X	o					Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-			Z,(B)
X	o						Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	-	-	x	V		S
X	X	X	X	X	(X)		Schafstelze	Motacilla flava	*	*	-		B	
X	X	o					Schellente	Bucephala clangula	*	*	-		B	
X	X	X	o				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	x		B	
X	X	X	o				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-		B	
X	o						Schlangenadler	Circaetus gallicus	-	o	-	Z		
X	X	X	X	o			Schleiereule	Tyto alba	3	*	x			B
X	X	X	o				Schnatterente	Anas strepera	*	*	-		B	S
X	o						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-			S,Z
X	o						Schreiadler	Aquila pomarina	o	1	-	Z		S
X	X	X	X	X	o		Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	*	x		B	
X	X	o					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-		B	
X	X	o					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	-	B		
X	X	X	o				Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x	B		
X	X	X	o				Schwarzspecht	Dryocopus martius	*		x	B		
X	o						Schwarzstirnwürger	Lanius minor	o	o	x			S
X	X	o	o				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x	B		
X	o						Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	-	V		
X	o						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	B		
X	o						Silberreiher	Egretta alba	-	-	-	Z		
X	X	X	o				Singdrossel*	Turdus philomelos	*	*	-			Bh
X	o						Singschwan	Cygnus cygnus	-	R	-	Z		
X	X	X	o				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	o		Sperber	Accipiter nisus	*	*	x			B
X	o						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	B		
X	X	X	o				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	x	B		
X	o						Spießente	Anas acuta	-	3	-	Z		
X	X	X	X	X	(X)		Star*	Sturnus vulgaris	*	*	-			Bh
X	o						Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x	B		S
X	o						Steinhuhn	Alectoris graeca saxatalis	R	o	x	V		S
X	o						Steinkauz	Athene noctua	3	2	x			B



R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	o						Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x			S?
X	X	o					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-			S
X	o						Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x	V		
X	o						Sterntaucher	Gavia stellata	-	-	-	Z		S
X	X	X	X	X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	*	-			Bh
X	X	X	o				Stockente	Anas platyrhynchos	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	X		Straßentaube*	Columba livia f. domestica	*	*	-			Bh
X	o						Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-			Z
X	o						Sumpfohreule	Asio flammeus	o	1	-	Z		
X	X	X	X	X	o		Sumpfbeise*	Parus palustris	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	(X)		Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Tafelente	Aythya ferina	*	*	-		B	
X	X	X	o				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	*	*	-			B
X	X	X	o				Tannenmeise*	Parus ater	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x			B
X	X	X	o				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	-		B	
X	X	X	X	X	o		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	*	-		B	
X	o						Trauerseeschwalbe	Childonias niger	o	1	x	Z		S
X	o						Triel	Burhinus oedicnemus	o	o	x	Z		S
X	X	o					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	B		
X	X	X	X	X	X		Türkentaube*	Streptopelia decaocto	*	*	-			Bh
X	X	X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x			B
X	X	X	o				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x		B	
X	X	X	o				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x		B	
X	X	X	o				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x		B	
X	X	X	o				Uhu	Bubo bubo	*	*	x	B		
X	X	X	X	X	o		Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	*	*	-			Bh
X	X	X	o				Wachtel	Coturnix coturnix	3	*	-		B	
X	X	o	o				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x	B		
X	X	X	o				Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*	*	-			B
X	X	X	o				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x			B
X	X	X	o				Waldlaubsänger*	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-			B
X	X	X	o				Waldohreule	Asio otus	*	*	x			B
X	X	X	o				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-		B	
X	X	o					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x		B	
X	X	X	X	X	o		Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x	B		
X	X	X	o				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-			B
X	X	o					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-		B	
X	o						Weißbartseeschwalbe	Childonias hybridus	-	R	-	Z		
X	X	X	o				Weidenmeise*	Parus montanus	*	*	-			

R	N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (lateinisch)	RLB	RLD	sg	I	4	Hi
X	o						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	B		
X	X	X	o				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x	B		
X	X	X	o				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x		B	
X	X	X	o				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	B		
X	o						Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x			Z,(B)
X	X	o	o				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	V	-		B	
X	X	o	o				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	B		
X	X	X	o				Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*			Bh
X	o						Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	o	2	-			S
X	X	X	X	X	(X)		Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-			Bh
X	X	o	o				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	B		
X	X	X	X	X	(X)		Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-			Bh
X	o						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x			S
X	o						Zitronengirlitz	<i>Serinus citrinella</i>	-	3	x		B	S
X	X	o					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x	B		
X	o						Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	-			S
X	o						Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	-	-	-	Z		
X	o						Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x	B		
X	o						Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	-	Z		S
X	o						Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	-	1	x	Z		S
X	o						Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-	-	-		Z	
X	o						Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	-	o	x	Z		S
X	X	X	o				Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-		B	

- \* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.